OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-050221/13/StB

Datum:
Linz, 31. Mai 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde des G , E, W a W, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Waldkirchen am Wesen vom 03.01.2022, betreffend die Untersagung der Haltung des Hundes mit dem Rufnamen „I“ nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23.05.2022

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Waldkirchen am Wesen (im Folgenden: belangte Behörde, [bB]) vom 03.01.2022, keine Geschäftszahl, wurde G K (im Folgenden: Beschwerdeführer, [Bf]) die Haltung des Hundes mit den Rufnamen „I“ (tschechoslowakischer Wolfshund, Rüde, Farbe: grau – wölfisch, Alter ca. 3,5 Jahre) gemäß § 9 Abs. 1 Z 5 Oö. Hundehaltegesetz (Oö. HHG) untersagt (Spruchpunkt 1.). Darüber hinaus wurde dieser verpflichtet, binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Untersagungsbescheides dem Bürgermeister gegenüber nachzuweisen, dass er nicht mehr Halter dieses Hundes ist (Spruchpunkt 2.).

Begründet wurde dieser Bescheid damit, dass nach § 3 Abs. 2 Oö. HHG der Halter eines über 12 Wochen alten Hundes diesen in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen hat, dass

1. Menschen und Tiere durch den Hund nicht gefährdet werden, oder
2. Menschen und Tiere nicht über ein zumutbares Maß hinaus belästigt werden, oder
3. er an öffentlichen Orten oder auf fremden Grundstücken nicht unbeaufsichtigt herumlaufen kann.

Mit Bescheid vom 12.07.2021 sei der Bf zur Haltung des Hundes entsprechend den gesetzlichen Bedingungen aufgefordert worden. Darüber hinaus habe es Gespräche bzgl. der mangelhaften Hundehaltung gegeben. Dennoch habe der Hund Tiere und/oder Menschen gefährdet, angegriffen bzw. verletzt und sogar Tiere getötet, weshalb die Haltung des Hundes zu untersagen sei.

Vor dem Spruch wird im nunmehr angefochtenen Bescheid vom 03.01.2022 eine Reihe von Vorfällen mit dem verfahrensgegenständlichen Hund aufgelistet:

- Mitteilung an Gemeindeamt bzg. Freilaufen auf fremdem Grund und Nachjagen von Katzen am 07.07.2021

- Anzeige nach dem Oö. HHG vom 01.10.2021 (Hetzen von Damwild im Gehege)

- Anzeige nach dem Oö. HHG vom 23.11.2021 (Hetzen von Damwild im Gehege)

- Anzeige nach dem Oö. HHG vom 20.12.2021 (Hetzen von Damwild im Gehege und Tötung von insgesamt 7 Damwildkälbern)

- aggressives Verhalten gegenüber eines Hundes mit einhergehender Verletzung am 31.12.2021

Spruchpunkt 2. habe seine Rechtsgrundlage in § 9 Abs. 2 leg.cit., wonach dieser Nachweis zwingend an den Bürgermeister zu erfolgen habe.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schreiben vom 30.01.2022 fristgerecht Beschwerde und brachte darin zusammengefasst vor, dass der Hund zwar drei Mal in das Damwildgehege eingedrungen sei, aber dabei niemals ein Tier angegriffen bzw. verletzt worden sei. Es habe diesbezüglich auch keinen Sektionsbefund als Nachweis gegeben.

Er habe die Einzäunung des Gartens verstärkt und plane die Errichtung eines artgerechten Zwingers. Zudem habe er die Begleithundeprüfung I abgelegt und wolle den Hund weiter erziehen.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 21.03.2022 legte die bB die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt und in die Beschwerde. Am 23.05.2022 wurde eine mündliche Verhandlung durchgeführt, bei der der Bf, Vertreter der bB und der Zeuge P M anwesend waren. Die Parteien konnten in der mündlichen Verhandlung ihre rechtlichen Standpunkte präzisieren sowie bei der Ermittlung des relevanten Sachverhalts mitwirken und Fragen an den Zeugen richten.

I.5. Über Nachfrage durch den erkennenden Richter gab der Sachbearbeiter der Bezirkshauptmannschaft Schärding an, dass bis dato keinerlei Verwaltungsstrafverfahren gegen den Bf durchgeführt bzw. abgeschlossen wurden. In den Verfahren würden keinerlei Nachweise existieren, dass der Hund tatsächlich eines der Tiere gerissen habe.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Der Bf ist unbestritten Hundehalter des Hundes mit dem Rufnamen „I“, der bei der Gemeinde entsprechend angemeldet wurde. Es gab im Jahr 2021 eine Reihe von Vorfällen, welche auch vom Bf nicht bestritten werden. Insbesondere gab dieser auch in der Beschwerde an, dass der Hund drei Mal in ein Damwildgehege eingedrungen sei. Bestritten wurde dabei des Angreifen, das Verletzen bzw. das Töten von Tieren.

Zum Vorfall am 18.12.2021 wurden von Seiten des Zeugen M L an die PI Engelhartszell übermittelt, diese zeigen zwei getötete Tiere. Eines davon wurde in

der Nähe des Teiches aufgefunden, ein Anderes vermutlich laut den Datumsangaben im Dateinamen am nächsten Tag im Waldstück des Geheges. Auf Nachfrage in der Verhandlung gab der Zeuge jedoch an, dass er nicht beobachten konnte, dass der verfahrensgegenständliche Hund tatsächlich ein Tier attackiert bzw. getötet habe. Eine Untersuchung zum Nachweis, dass tatsächlich der Hund ein Tier getötet hat, wurde nicht durchgeführt. Auch kann durch das erkennende Gericht die im Bescheid festgehaltene Tötung von insgesamt sieben Damwildkälbern nicht erwiesen bzw. nachvollzogen werden.

Weiters entspricht auch der Vorfall vom 07.07.2021 (Nachjagen Katze) nach den Angaben des Bf der Wahrheit. Beim Vorfall am 31.12.2021 (Verletzung eines anderen Hundes) sei zwischen den Hundehalter alles geregelt worden.

II.2. Mit Bescheid der bB vom 12.07.2021 wurde aufgrund eines bei der Gemeinde angezeigten Vorfalls (Freilaufen und Nachjagen von Katzen) festgestellt, dass durch die Haltung des Hundes Personen über ein zumutbares Maß hinaus belästigt werden. Die gesicherte Mitführung des Hundes außerhalb des Hauses sei offensichtlich zumindest fallweise nicht gegeben.

Eine dem § 3 Abs. 2 Oö. HHG entsprechende Haltung des Hundes respektive der Schutz der Menschen nach § 8 Abs. 1 leg. cit. sei zukünftig unbedingt zu gewährleisten.

II.3. Mit Email der bB vom 19.05.2022 wurde eine Anzeige der Polizeiinspektion Engelhartszell vorgelegt, wonach der Hund wieder entlaufen sei und ein Reh gehetzt habe. Der Bf gab dazu bei der Polizeiinspektion an, dass der Hund mit ihm gemeinsam bei Arbeiten im Freien war, dabei einen Hasen aufgestöbert hätte und diesen rd. 50 m verfolgt hätte.

II.4. Somit steht der dargestellte Verfahrensablauf inkl. der von der belangten Behörde aufgezeigten Vorfälle als Sachverhalt fest. Dieser ergibt sich unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, den ergänzenden Ermittlungen, den vorgelegten Unterlagen und aus der mündlichen Verhandlung am 23.05.2022.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die relevanten Bestimmungen des Oö. HHG in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung lauten wie folgt (auszugsweise):

„§ 1 Allgemeines

(1) Dieses Landesgesetz bezweckt die Vermeidung von Gefährdungen und unzumutbaren Belästigungen von Menschen und Tieren durch Hunde sowie einen sicheren und verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden. (Anm. LGBl.Nr. 11/2013)

§ 3 Allgemeine Anforderungen

(1) Hunde dürfen nur von Personen gehalten werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, über die nötige Sachkunde für das Halten von Hunden (§ 4 Abs. 1 oder 2) verfügen und psychisch, physisch und geistig in der Lage sind, den Verpflichtungen gemäß Abs. 2 nachzukommen. Auffällige Hunde dürfen überdies nur von Personen gehalten werden, deren Verlässlichkeit (§ 5) gegeben ist.

(1a) Abs. 1 erster Satz gilt nicht für das Halten von Hunden im Sinn von § 6 Abs. 5 Z 2. Für das Halten von auffälligen Hunden in behördlich bewilligten Tierheimen ist die erweiterte Sachkunde (§ 4 Abs. 2) nicht erforderlich. (Anm: LGBl. Nr. 124/2006)

(1b) Für jeden Hund muss eine Haftpflichtversicherung über eine Mindestdeckungssumme von 725.000 Euro bestehen. Diese Haftpflichtversicherung kann auch im Rahmen einer Haushalts- oder Jagdhaftpflichtversicherung oder einer anderen gleichartigen Versicherung gegeben sein. (Anm: LGBl. Nr. 124/2006)

(2) Ein Hund ist in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen, dass
1. Menschen und Tiere durch den Hund nicht gefährdet werden, oder
2. Menschen und Tiere nicht über ein zumutbares Maß hinaus belästigt werden, oder
3. er an öffentlichen Orten oder auf fremden Grundstücken nicht unbeaufsichtigt herumlaufen kann.

(2a) Personen, denen die Hundehaltung eines Hundes untersagt wurde, dürfen diesen nicht mehr beaufsichtigen, verwahren oder führen. (Anm: LGBl. Nr. 113/2015)

§ 8 Örtliches Hundehalteverbot und sonstige behördliche Anordnungen

(1) Die Gemeinde hat die Hundehaltung in Gebäuden oder Wohnungen einschließlich deren Nebenräume (zB Keller- und Dachbodenräume) oder auf anderen bestimmten Grundflächen (zB Betriebsgelände) mit Bescheid zu untersagen, wenn durch die Hundehaltung andere Personen gefährdet oder über das örtlich zumutbare Maß hinaus belästigt werden. Dieses Hundehalteverbot kann unabhängig vom Vorliegen der Haltereigenschaft gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 auch Personen gegenüber ausgesprochen werden, die den Hund bzw. die Hunde tatsächlich beaufsichtigen, verwahren oder führen.

(2) Sofern der Gefährdung oder Belästigung gemäß Abs. 1 mit gelinderen Mitteln wirksam begegnet werden kann, hat die Gemeinde im Sinn der Verhältnismäßigkeit sonstige Anordnungen, wie zB eine Beschränkung der Anzahl der gehaltenen Hunde oder den Nachweis der erweiterten Sachkunde gemäß § 4 Abs. 2, bescheidmäßig zu treffen. Abs. 1 zweiter Satz gilt sinngemäß

§ 9 Untersagung der Hundehaltung

(1) Die Gemeinde hat dem Hundehalter oder der Hundehalterin das Halten eines Hundes mit Bescheid zu untersagen, wenn

1. der Hundehalter oder die Hundehalterin trotz rechtskräftiger Bestrafung gemäß § 15 Abs. 1 Z 1a den Nachweis nicht erbringt, dass für den Hund eine Haftpflichtversicherung gemäß § 3 Abs. 1b besteht, oder
2. sich herausstellt, dass kein Versicherungsschutz gemäß § 3 Abs. 1b besteht, oder

3. der Halter oder die Halterin eines auffälligen Hundes die Verlässlichkeit gemäß § 5 nicht besitzt, oder
4. der Halter oder die Halterin eines auffälligen Hundes den Nachweis gemäß § 2 Abs. 3 oder § 7 Abs. 2 nicht fristgerecht erbringt, oder
5. Anordnungen gemäß § 8 nicht ausreichen, um die unzumutbare Belästigung oder Gefährdung zu beseitigen, oder
6. der Halter oder die Halterin – unabhängig davon, ob er oder sie die nötige Sachkunde besitzt – nicht in der Lage ist, einen Hund so zu halten, dass Gefährdungen oder unzumutbare Belästigungen von Menschen und Tieren abgewendet werden.
(Anm.: LGBl. Nr. 124/2006, 75/2021)

(2) Der Hundehalter oder die Hundehalterin, dem oder der die Haltung eines Hundes untersagt wurde, hat binnen zwei Wochen nach Rechtskraft des Untersagungsbescheides der Gemeinde gegenüber nachzuweisen, dass er oder sie nicht mehr Halter oder Halterin des Hundes ist. (Anm: LGBl.Nr. 75/2021) […] “

III.2. Zu Beginn ist vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich festzustellen, dass das Freilaufen eines Hundes, das Belästigen von Menschen und/oder Tieren und das Verletzen von Tieren keiner ordnungsgemäßen Haltung eines Hundes durch den Bf nach den Vorgaben des Oö. HHG darstellen. Diese Verhaltensweisen sind für Menschen und Tiere zumindest als über ein zumutbares Maß hinaus belästigend bzw. gefährdend anzusehen. Dazu gehören auch das Nachjagen von Katzen und das Attackieren eines anderen Hundes. Der Bf hat auch zugegeben, dass ihm der Hund mehrmals entlaufen sei, einer Katze nachgejagt habe, einen anderen Hund attackiert habe und auch im Damwildgehege gewesen sei.

III.3. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich sind jedoch die dem angefochtenen Bescheid zugrunde liegenden Vorfälle bzw. die darauffolgenden Maßnahmen der bB aktuell aus folgenden Gründen in Summe nicht geeignet, ein Vorgehen nach § 9 Abs. 1 Z 5 leg.cit. zu rechtfertigen:

Die Vorfälle wurden meist von den Meldungslegern übernommen und als gegeben hingenommen, weitere Ermittlungen seitens der belangten Behörde erfolgten nicht bzw. sind im verwaltungsbehördlichen Akt nicht dokumentiert. Eine Objektivierung dieser Vorfälle, insbesondere ob tatsächlich der Hund Tiere getötet hat, ist nicht mit vollständiger Sicherheit festzustellen. Der Zeuge M gab in der Verhandlung dazu an, dass er den Hund nicht dabei gesehen hätte, wie dieser ein Tier attackiert bzw. gar getötet habe.

Die Vorfälle vom 07.07.2021 und vom 31.12.2021 wurden überhaupt nur im Bescheid vor dem Spruchteil aufgeführt, weitere Unterlagen dazu finden sich nicht im verwaltungsbehördlichen Akt.

Auch wurden zu sämtlichen Vorfällen bis dato keine Verwaltungsstrafverfahren von der zuständigen Verwaltungsstrafbehörde geführt bzw. abgeschlossen, der Bf ist somit im Hinblick auf den verfahrensgegenständlichen Hund und das Oö. HHG als unbescholten zu werten. Aufbauend auf etwaige Verwaltungstrafen nach dem Oö. HHG zu den dargestellten Vorfällen hätte das gewählte Vorgehen der belangten Behörde wesentlich untermauert werden können.

III.4. Die Maßnahme im angefochtenen Bescheid stützt sich auf § 9 Abs. 1 Z 5 leg.cit., wonach Anordnungen gemäß § 8 nicht ausreichen, um die unzumutbare Belästigung oder Gefährdung zu beseitigen. Nach den Materialen dieser Bestimmung (Ausschussbericht AB 1548/2002, GP XXV) ist das Ziel dieser Anordnungen unter Anwendung des gelindesten zum Ziel führenden Mittels Belästigungen oder Gefährdungen durch Hunde zu vermeiden. Demnach hat die Gemeinde unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit vorzugehen, und gelindere Mittel zu ergreifen, sofern diese ausreichen, um der Gefährdung oder unzumutbaren Belästigung anderer Personen wirksam zu begegnen (Ausschussbericht Oö. Hundehaltegesetz-Novelle 2021, AB 1625/2021, XXVIII. GP).

Der Bescheid der bB vom 12.07.2021 stellt jedoch nach Ansicht des erkennenden Gerichts keine derartige Anordnung nach § 8 leg. cit. dar, welcher nicht entsprochen wurde und die in weiterer Folge eine Untersagung der Hundehaltung rechtfertigen könnte. In diesem Bescheid wurde dem Hundehalter zusammengefasst lediglich die Einhaltung des Oö. HHG vorgeschrieben. Dieser habe demnach eine entsprechende Haltung zum Schutz der Menschen zu gewährleisten. Explizite Maßnahmen, die nach § 8 Abs. 1 oder 2 angeordnet werden können, sind darin nicht enthalten. Als Beispiele sind hierbei die Errichtung einer entsprechenden Einzäunung bzw. eine Zwingers, die Untersagung der Haltung im Garten oder die Vorschreibung einer (örtlich) erweiterten Leinen- und Maulkorbpflicht anzuführen.

Somit kann man jedoch nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich unter Hinweis auf den Bescheid der bB vom 12.07.2021 im Umkehrschluss nicht davon ausgehen, dass Anordnungen nach § 8 nicht mehr ausreichen, um die unzumutbare Belästigung oder Gefährdung zu beseitigen, da die bB noch gar keine dementsprechenden Anordnungen getroffen hat.

III.5. Das Oö. HHG sieht bzgl. Belästigungen und Gefährdungen durch nicht ordnungsgemäß beaufsichtigte, verwahrte oder geführte Hunde in den §§ 7, 8 und 9 mehrere Handlungsalternativen für die Gemeinde vor. Diese sind aber nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich je nach Eingriffsintensität in einer Rangordnung untereinander zu verstehen. Hierbei ist sowohl die Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen, als auch das jeweils gelindeste Mittel zur Anwendung zu bringen.

Bei der Untersagung der Hundehaltung handelt es sich dementsprechend um einen behördlichen Eigentumseingriff, der nur unter bestimmten Voraussetzungen (sachliche Rechtfertigung, Verhältnismäßigkeit, gelindestes Mittel) zulässig ist. Die Untersagung als quasi letzte und eingriffsintensivste Maßnahme wird selbst in verschiedenen Broschüren des Landes Oberösterreich nur im „Extremfall“ für zulässig erachtet (vgl. Amt der Oö. Landesregierung, Handbuch zum OÖ. Hundehaltegesetz[12], 2022, [https://www.land-oberoesterreich.gv.at/files/publikationen/Hunderatgeber.pdf] (30.05.2022), Seite 18).

Ein derartiger Extremfall kann hierbei – insbesondere nachdem keinerlei behördliche Anordnungen nach § 8 ergangen sind oder die Auffälligkeit des Hundes nach § 7 festgestellt wurde – aus Sicht des erkennenden Gerichts nicht erblickt werden. Auch reichen die im Bescheid angeführten Vorfälle nicht aus um einen derartigen Extremfall und die darauf aufbauende Untersagung der Hundehaltung rechtfertigen zu können. Diese können jedoch uU. bei weiteren Erhebungen und entsprechender Dokumentation taugliche Grundlagen für behördliche Anordnungen nach § 8 leg. cit. od. zur Feststellung der Auffälligkeit nach § 7 leg. cit. darstellen. Zudem besteht für die bB die rechtliche Möglichkeit des Vorgehens nach § 7 leg. cit. (Feststellung der Auffälligkeit eines Hundes).

Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Auch wenn –soweit ersichtlich – keine Rechtsprechung zu § 9 Abs. 1 Z 5 Oö. HHG vom Verwaltungsgerichtshof existiert, sind die im vorliegenden Erkenntnis zu lösenden Rechtsfragen (inbs. jener nach den der Untersagung zugrundeliegenden Sachverhalten) nicht verallgemeinerungsfähig und somit einzelfallbezogen zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha